



A M T S B L A T T

FÜR DEN

LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)

Nr. 7

Ausgegeben für den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 15.04.2017

41. Jahrgang



Inhalt

A. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

28. Änderung des IV. Flächennutzungsplanes, Teil A, Kernstadt - Kesselhofskamp - der Stadt Rotenburg (Wümme) vom 21. Dezember 2016

Satzung der Stadt Rotenburg (Wümme) über die 2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 10 - Biogasanlage Kesselhofskamp Süd - (Vorhaben- und Erschließungsplan) vom 21. Dezember 2016

Spielgerätesteuersatzung der Stadt Visselhövede vom 6. April 2017

Satzung über Auslagen- und Verdienstausfallersatz für Rats- und Ausschussmitglieder sowie ehrenamtlich Tätige der Stadt Visselhövede vom 6. April 2017

Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe der Stadt Visselhövede vom 6. April 2017

Jahresabschluss 2011 der Samtgemeinde Geestequelle und Entlastungserteilung vom 27. März 2017

Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kindertagesstätten in der Samtgemeinde Sittensen vom 16. März 2017

Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Benutzung der Freibäder in der Samtgemeinde Tarmstedt vom 27. März 2017

Hauptsatzung der Gemeinde Sittensen vom 9. März 2017

B. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Satzung zur 5. Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Aue-Mehde vom 9. März 2017

Satzung zur 6. Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Selsinger Bach vom 10. März 2017

Satzung zur 5. Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Oerel-Engeo-Spreckens vom 15. März 2017

C. Berichtigungen

A. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Stadt Rotenburg (Wümme) 28. Änderung des IV. Flächennutzungsplanes, Teil A, Kernstadt - Kesselhofskamp -

Aufgrund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt die 28. Änderung des IV. Flächennutzungsplans, Teil A, Kernstadt - Kesselhofskamp - bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung beschlossen.

Rotenburg (Wümme), den 21.12.2016

Andreas Weber
Der Bürgermeister

(L. S.)

Die Genehmigung gem. § 6 Abs. 1 BauGB der o. g. Flächennutzungsplanänderung ist vom Landkreis Rotenburg (Wümme) mit Verfügung vom 22.03.2017 erteilt worden.

Jedermann kann die Flächennutzungsplanänderung, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung ab dem 15.04.2017 bei der Stadt Rotenburg (Wümme), Große Str. 1, alter Teil des Rathauses, 2. OG, während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Das Änderungsgebiet ist im anliegenden Lageplan dargestellt.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Rotenburg (Wümme), den 15.04.2017

Der Bürgermeister
Andreas Weber

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.04.2017 Nr. 7

Satzung der Stadt Rotenburg (Wümme) über die 2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 10 - Biogasanlage Kesselhofskamp-Süd - (Vorhaben- und Erschließungsplan)

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt die 2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 10 - Biogasanlage Kesselhofskamp-Süd -, bestehend aus der Planzeichnung, dem Vorhaben- und Erschließungsplan und der Begründung als Satzung beschlossen.

Rotenburg (Wümme), den 21.12.2016

Andreas Weber
Der Bürgermeister

(L. S.)

Jedermann kann den vorhabenbezogenen Bebauungsplan, den Vorhaben- und Erschließungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung ab dem 15.04.2017 bei der Stadt Rotenburg (Wümme), Große Str. 1, alter Teil des Rathauses, 2. OG, während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Das Plangebiet ist im anliegenden Lageplan dargestellt. Die verbindlichen Plangrenzen sind der Satzung zu entnehmen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch den Bebauungsplan eintreten, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Rotenburg (Wümme), den 15.04.2017

Der Bürgermeister
Andreas Weber

(L. S.)



- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.04.2017 Nr. 7

Spielgerätesteuersatzung der Stadt Visselhövede

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zur Zeit gültigen Fassung, und §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Visselhövede in seiner Sitzung am 06.04.2017 folgende Spielgerätesteuersatzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

Die Stadt Visselhövede erhebt Spielgerätesteuern für die folgenden im Stadtgebiet durchgeführten Veranstaltungen gewerblicher Art. Steuergegenstand ist:

1. die entgeltliche Benutzung von Wettterminals, Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und -automaten einschließlich der Apparate und Automaten zur Ausspielung von Geld und Gegenständen (Spielgeräte) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung (GewO) und darüber hinaus von allen Spielgeräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit, an allen anderen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind,
2. die entgeltliche Benutzung von elektronischen multifunktionalen Bildschirmgeräten in Spielhallen, ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33 i GewO und an allen anderen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind, die das Spielen am Einzelgerät oder durch Vernetzung mit anderen örtlichen Geräten oder im Internet ermöglichen.

§ 2

Steuerbefreite Veranstaltungen

Von der Steuer sind befreit:

1. der Betrieb von Geräten ausschließlich zur Musikwiedergabe.
2. der Betrieb von Spielgeräten in Einrichtungen, die der Spielbankabgabe unterliegen.

§ 3

Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist diejenige/derjenige, der/dem die Einnahmen ganz oder teilweise zufließen.
- (2) Steuerschuldner sind auch:
 1. die Besitzerin/der Besitzer der Räumlichkeiten, in denen die Spielgeräte i. S. von § 1 aufgestellt sind, wenn sie/er für die Gestattung der Aufstellung ein Entgelt oder einen sonstigen Vorteil erhält;
 2. die wirtschaftliche Eigentümerin/der wirtschaftliche Eigentümer, der Spielgeräte i. S. von § 1.
- (3) Die Steuerschuldner sind Gesamtschuldner im Sinne des § 44 der Abgabenordnung in Verbindung mit § 11 Abs. 1 Nr. 2 des NKAG.

§ 4

Erhebungsformen

- (1) Die Vergnügenssteuer wird als Spielgerätesteuern erhoben.
- (2) Als Spielgerätesteuern wird die Steuern in den Fällen des § 1 erhoben.

§ 5

Beginn und Ende der sachlichen Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit der Inbetriebnahme eines Spielgerätes an einem der in § 1 genannten Aufstellorte.
- (2) Die Steuerpflicht endet bei Spielgeräten nach § 1 wenn das Spielgerät außer Betrieb gesetzt wird.

§ 6

Bemessungsgrundlage

- (1) Bei der Spielgerätesteuern ist Bemessungsgrundlage das Einspielergebnis.
- (2) Als Einspielergebnis gilt bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit und manipulationssicheren Zählwerken die Bruttokasse. Sie errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse (inklusive der Veränderungen der Röhreninhalte), abzüglich Nachfüllung A (= Saldo 2), zuzüglich Fehlbetrag, abzüglich Prüfstestgeld, Falschgeld und Fehlgeld sowie Berücksichtigung der Nachfüllung B. Das Einspielergebnis wird auf dem Auslesestreifen i. d. R. durch den „Saldo 2“ angegeben.
Das negative Einspielergebnis eines Apparates im Kalendermonat ist mit dem Wert 0,- € anzusetzen und darf nicht mit dem Einspielergebnis anderer Monate verrechnet werden.
- (3) Spielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geräte, deren Software die Daten lückenlos und fortlaufend aufzeichnet, wie z. B. Aufstellort, Gerätenummer, Gerätenamen, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezählte Kasse, Röhreninhalte, Auszahlungsquoten, tägliche Betriebsstunden, tägliche Spielzeit am Gerät, Anzahl der entgeltpflichtigen Spiele, Freispiele usw.

- (4) Als Einspielergebnis bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeiten gilt das gesamte Entgelt, das für die Benutzung der Spielgeräte aufgewandt wird.
- (5) Hat ein Spielgerät mehrere Spiel-, Geschicklichkeits- oder Unterhaltungseinrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitgleich ganz oder teilweise nebeneinander entgeltpflichtig bespielt werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Spielgerät.
- (6) Der Steuerschuldner hat alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, entsprechend den Bestimmungen des § 147 der Abgabenordnung aufzubewahren.

§ 7 Steuersätze

- (1) Bei der Spielgerätesteuer in den Fällen des § 6 Abs. 2 und 3 beträgt der Steuersatz 12 v. H. des monatlichen Einspielergebnisses für jedes Gerät.
- (2) Bei der Spielgerätesteuer in den Fällen des § 6 Abs. 4 beträgt die Steuer für jeden angefangenen Kalendermonat und für jedes Gerät ohne Gewinnmöglichkeit:

a) Geräte, die in Spielhallen aufgestellt sind, mit Ausnahme der Geräte zu Buchst. c) und e)	25,00 €
b) Geräte, die nicht in Spielhallen aufgestellt sind, Spielhallen aufgestellt sind, mit Ausnahme der Geräte zu Buchst. c) und e)	15,00 €
c) Geräte, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben	260,00 €
d) Geräte oder vergleichbare Spielsysteme, die mit Weiterspielmarken, Chips oder ähnlichen Spiel-/Wertmarken bespielt werden können	50,00 €
e) elektronischen multifunktionalen Bildschirmgeräte ohne Gewinnmöglichkeit	15,00 €

§ 8 Erhebungszeitraum und Entstehung des Steueranspruchs

- (1) Erhebungszeitraum ist der Kalendermonat.
- (2) Der Steueranspruch entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraums nach Absatz 1.

§ 9 Steuererklärung und Steuerfestsetzung

- (1) Der Steuerschuldner (§ 3) hat innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraums eine Steuererklärung auf einem von der Stadt Visselhövede vorgeschriebenen Vordruck einzureichen.
- (2) In den Fällen der Besteuerung nach § 4 Abs. 2 handelt es sich bei der Steuererklärung um eine Steueranmeldung i. S. des § 11 NKAG i. V. mit §§ 150, 168 der Abgabenordnung (AO). Die Entgegennahme der Steueranmeldung gilt als Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung. Ein separater Steuerbescheid wird in diesem Fall nicht erteilt.
- (3) Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit ist der letzte Tag des jeweiligen Erhebungszeitraumes als Auslesetag der elektronisch gezählten Kasse zu Grunde zu legen. Für den folgenden Erhebungszeitraum ist lückenlos an den Ausleszeitpunkt des Auslesetages des vorherigen Erhebungszeitraumes anzuschließen. Der Steueranmeldung im Sinne des Absatz 2 sind die Zählwerksausdrucke für den Erhebungszeitraum beizufügen. Die Ausdrucke müssen mindestens folgende Angaben enthalten: Aufstellort, Gerätenummer, Gerätenamen, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezählte Kasse, Röhreninhalte.

Die Eintragungen in der Selbsterklärung sind getrennt nach Aufstellorten und anschließend aufsteigend nach Zulassungsnummern vorzunehmen. Die Zählwerksausdrucke sind entsprechend der Spielgerätesteuererklärung zu sortieren.

- (4) Tritt im Laufe eines Erhebungszeitraums an die Stelle eines Apparates/Automaten ohne Gewinnmöglichkeit ein gleichartiger Apparat/Automat, so wird die hierfür festzusetzende Steuer für den Erhebungszeitraum nur einmal erhoben.
- (5) In den Fällen der Besteuerung nach § 4 Abs. 2 bis 4 setzt die Stadt Visselhövede die Steuer durch schriftlichen Bescheid fest.

- (6) Gibt der Steuerschuldner seine Steuererklärung nicht, nicht rechnerisch richtig oder nicht rechtzeitig ab, so setzt die Stadt Visselhövede die Steuer durch schriftlichen Bescheid fest; gibt der Steuerschuldner seine Steuererklärung nicht vollständig ab, so kann die Stadt Visselhövede die Steuer durch schriftlichen Bescheid festsetzen. Dabei kann sie von den Möglichkeiten der Schätzung der Bemessungsgrundlage und der Festsetzung von Verspätungszuschlägen nach den Vorschriften der Abgabenordnung Gebrauch machen.

§ 10 Fälligkeit

- (1) In den Fällen der Besteuerung nach § 4 Abs. 2 hat der Steuerschuldner gleichzeitig mit der Abgabe der Steueranmeldung die errechnete Steuer an die Stadtkasse Visselhövede innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes zu entrichten.
- (2) Ein durch schriftlichen Bescheid festgesetzter Steuerbetrag ist innerhalb von 10 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten.

§ 11 Anzeigepflichten

- (1) Der Steuerschuldner hat die erstmalige Inbetriebnahme von Spielgeräten nach § 1 hinsichtlich der Art und Anzahl der Spielgeräte an einem Aufstellort bis zum 10. Tag des folgenden Kalendermonats anzuzeigen. Die Anzeige muss die Bezeichnung des Spielgerätes (Geräteart), den Gerätenamen, den Aufstellort, den Zeitpunkt der Inbetriebnahme und bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit zusätzlich die Zulassungsnummer enthalten.
- (2) Die Anzeigepflichten nach Absatz 1 gelten bei jeder den Spielbetrieb betreffenden Veränderung und der Außerbetriebnahme von Spielgeräten.

§ 12 Sicherheitsleistung

Die Stadt Visselhövede kann die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld verlangen, wenn die Durchsetzung des Steueranspruchs gefährdet erscheint.

§ 13 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften, Aufbewahrungspflicht

- (1) Die Stadt Visselhövede ist berechtigt, zur Nachprüfung der Steuererklärung (Steueranmeldung) und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Aufstellorte zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerksausdrucke zu verlangen.
- (2) Die Stadt Visselhövede ist berechtigt, Außenprüfungen nach den §§ 193 ff. der Abgabenordnung durchzuführen.
- (3) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, bei der Überprüfung und der Außenprüfung dem/der von der Stadt Visselhövede Beauftragten unentgeltlichen Zutritt zu den Geschäftsräumen zu gestatten, alle für die Besteuerung bedeutsamen Auskünfte zu erteilen, sowie Räumlichkeiten, Zählwerksausdrucke und Geschäftsunterlagen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, zugänglich zu machen.
- (4) Es gelten die Aufbewahrungspflichten des § 147 AO.

§ 14 Datenverarbeitung

- (1) Die zur Ermittlung der Steuerpflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Spielgerätesteuern nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Stadt Visselhövede gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 und § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDsG) i. V. mit § 11 NKAG und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung erhoben und verarbeitet. Die Datenerhebung beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister), beim Katasteramt und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Stellen der Stadt Visselhövede erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1 Satz 3 AO).

- (2) Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabenverfahrens, das denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach § 7 Abs. 2 NDSG getroffen worden.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer
1. entgegen § 9 die Steuererklärung nicht oder nicht innerhalb der dort bestimmten Frist abgibt;
 2. entgegen § 11 die Inbetriebnahme oder Veränderungen von bzw. bei Spielgeräten nicht bis zum 10. Tag des folgenden Kalendermonats anzeigt;
 3. entgegen § 13 Absätze 3 und 4 die ihr/ihm obliegenden Pflichten nicht erfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 16 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Vergnügungssteuerersatzung der Stadt Visselhövede vom 15.12.2016 außer Kraft.

Visselhövede, den 06.04.2017

Ralf Goebel
Bürgermeister

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.04.2017 Nr. 7

Satzung über Auslagen- und Verdienstaussfallersatz für Rats- und Ausschussmitglieder sowie ehrenamtlich Tätige der Stadt Visselhövede

Der Rat der Stadt Visselhövede hat aufgrund der §§ 10, 11, 44, 54, 55 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zur Zeit geltenden Fassung, am 06.04.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Auslagenersatz

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten ohne Rücksicht auf besondere Funktionen als Ersatz für ihre Aufwendungen eine Entschädigung von monatlich 45,- € zuzüglich 25,- € je Rats- und Ausschusssitzung. Für die Teilnahme an Fraktionssitzungen wird ebenfalls ein Sitzungsgeld von 25,- € gezahlt.
- (2) Die Fachausschussvorsitzenden erhalten neben dem Sitzungsgeld für die Vorbereitung und Leitung ihres Ausschusses eine Aufwandsentschädigung von 25,- € je Sitzung.
- (3) Die Mitglieder der Ortsräte erhalten als Ersatz für ihre Aufwendungen ein Sitzungsgeld von 25,- € für jede Teilnahme an einer Ortsratssitzung.
- (4) Die Entschädigung nach den Absätzen 1 und 2 in Höhe von 25,- € wird auch für die Teilnahme an Ausschusssitzungen der sonstigen Gremien gezahlt, an denen ein Ratsmitglied in seiner Funktion als Vertreter der Stadt teilnimmt. Dies gilt auch für die Teilnahme an Veranstaltungen, Besprechungen, Besichtigungen, Empfängen usw., sofern die Einladung hierzu vom Verwaltungsausschuss bzw. Ortsrat vorgenommen wird oder das Einvernehmen der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters bzw. der Ortsbürgermeisterin/des Ortsbürgermeisters mit der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister vorliegt und die Notwendigkeit der Gewährung einer Auslagenpauschale den Umständen nach zu befürworten ist. Das gilt in der Regel nicht für laufend wiederkehrende Repräsentationsaufgaben von Funktionsträgern mit erhöhten Aufwandsentschädigungen.

- (5) Für genehmigte Reisen im Rahmen der ehrenamtlichen Tätigkeit außerhalb der Stadt Visselhövede werden Reisekostenvergütungen nach dem Bundesreisekostengesetz gewährt. Das Tage- und Übernachtungsgeld richtet sich nach den der/dem Bürgermeisterin/ Bürgermeister zustehenden Sätzen. Es beträgt mindestens 16,- €. Neben der Reisekostenvergütung kommt die Zahlung von Sitzungsgeldern nicht in Betracht.
- (6) Für nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder wird ein Sitzungsgeld von 25,- € gezahlt. Im Übrigen gelten die Absätze 3 und 4 sinngemäß.

§ 2 Besondere Aufwandsentschädigungen

- (1) Ratsherren mit besonderen Funktionen erhalten neben den Entschädigungen nach § 1 folgende monatliche Aufwandsentschädigungen:

a)	der/die 1. stellvertretende Bürgermeister/in	100,- €
b)	der/die 2. stellvertretende Bürgermeister/in	100,- €
c)	die Beigeordneten	0,- €
d)	die Vorsitzenden von Fraktionen	90,- € Sockelbetrag + 7,- € je Fraktionsmitglied

- (2) Die Ortsbürgermeister/innen erhalten neben dem Sitzungsgeld für die Teilnahme an Ortsratssitzungen (§ 1 Abs. 2) eine Aufwandsentschädigung von 25,- € je Sitzung.
- (3) Sind Funktionsträger länger als einen Monat an der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verhindert, so ruht ihre besondere Aufwandsentschädigung. Diese steht nach Ablauf eines Monats gegebenenfalls dem Vertreter zu.
- (4) Werden mehrere der in den Absätzen 1 und 2 genannten Funktionen, die nicht notwendigerweise miteinander verbunden sind, gleichzeitig wahrgenommen, errechnet sich die Aufwandsentschädigung durch die Addition der entsprechenden Beträge der Absätze 1 und 2.

§ 3 Fahrtkostenersatz

- (1) Für die Erstattung von Fahrkosten für Fahrten zu Sitzungen und dergleichen im Kernort mit privateigenen Kraftfahrzeugen werden folgende Durchschnittssätze festgesetzt:

	Entfernungszone für Hin- und Rückfahrt	Betrag pro Sitzungsteilnahme
a)	0 - 5 km Schwitschen, Visselhövede	1,30 €
b)	6 - 10 km Buchholz, Hiddingen, Jeddigen, Kettenburg, Nindorf, Ottingen, Wehnsen	2,50 €
c)	11 - 15 km Drögenbostel, Rosebruch, Wittorf	3,60 €
d)	16 - 20 km Bleckwedel, Dreeßel, Lüdingen	4,80 €

- (2) Soweit nach dieser Satzung keine besonderen Regelungen bestehen, richtet sich die Wegstreckenentschädigung für Fahrten mit privateigenen Kraftfahrzeugen nach den km-Geldsätzen der Reisekostenbestimmungen.
- (3) Die oder der 1. und 2. stellvertretende Bürgermeisterin/Bürgermeister erhalten eine Wegstreckenentschädigung für Fahrten mit ihren Kraftfahrzeugen innerhalb des Stadtgebietes in Höhe der km-Geldsätze der Reisekostenbestimmungen. Ein entsprechender Nachweis ist zu führen. Absatz 1 bleibt unberührt.

§ 4 Ersatz für Verdienstausschlag

- (1) Arbeitnehmer können bei der Teilnahme an Sitzungen, Veranstaltungen, Besprechungen, Besichtigungen usw. (§ 1) neben dem Sitzungsgeld bzw. der Reisekostenvergütung den entstandenen und nachgewiesenen Verdienstausschlag bis zum Höchstbetrag von 15,- € pro Stunde geltend machen. Der Verdienstausschlag wird nach angefangenen Stunden berechnet und erstattet. Für den Anmarschweg vor und nach jeder Sitzung ist ein Zuschlag von je einer halben Stunde zu berechnen, soweit die regelmäßige Arbeitszeit berührt wurde.

- (2) Den selbständig Tätigen kann neben Sitzungsgeld bzw. Reisekostenvergütung eine Verdienstausschallpauschale je Stunde gewährt werden, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens bis zum Höchstbetrag von 15,- € pro Stunde festgesetzt wird. Die Glaubhaftmachung soll möglichst durch schriftliche Einkommensnachweise geschehen, ersatzweise durch die ausdrückliche Versicherung, dass der Verdienstausschall in der geltend gemachten Höhe besteht.
- (3) Ratsmitglieder, die keinen Ersatzanspruch nach den Absätzen 1 und 2 geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, können einen Pauschalstundensatz in Höhe von 15,- € beanspruchen.
- (4) Der Verdienstausschall pro Tag wird in den Fällen der Absätze 1 und 2 auf höchstens 75,- € begrenzt.

§ 5 Ortsvorsteher/-innen und Ortsbeauftragte

- (1) Die Ortsvorsteher/-innen bzw. Ortsbeauftragten erhalten als Ersatz für Auslagen und Verdienstausschall folgende monatliche Aufwandsentschädigungen:
- | | | |
|-------------------|------------------------|---------|
| a) in Ortschaften | bis zu 250 Einw. | 105,- € |
| b) in Ortschaften | mit 251 bis 500 Einw. | 165,- € |
| c) in Ortschaften | mit 501 bis 750 Einw. | 195,- € |
| d) in Ortschaften | mit mehr als 750 Einw. | 225,- € |
- Maßgebend für das jeweilige Rechnungsjahr sind die von der Stadt Visselhövede für die Ortschaft ermittelten Einwohnerzahlen nach dem Stand vom 30. Juni des Vorjahres.
- (2) Neben der Aufwandsentschädigung besteht kein weiterer Anspruch auf Ersatz von Auslagen (einschl. Reise- und Fahrkosten innerhalb des Stadtgebietes) und Verdienstausschall.
Bei von der Bürgermeisterin/vom Bürgermeister genehmigten Dienstreisen außerhalb des Stadtgebietes findet das Bundesreisekostengesetz Anwendung.

§ 6 Freiwillige Feuerwehr

- (1) Die Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit als Ersatz für Auslagen und Verdienstausschall einschl. Reise- und Fahrtkosten innerhalb des Stadtgebietes folgende monatliche Aufwandsentschädigung:
- | | |
|--|----------|
| a) der Stadtbrandmeister | 175,-- € |
| b) der stv. Stadtbrandmeister | 17,50 € |
| c) die Ortsbrandmeister von Visselhövede und Jeddigen | 70,-- € |
| d) die übrigen Ortsbrandmeister | 56,-- € |
| e) die stv. Ortsbrandmeister (gleichz. Sicherheitsbeauftragte) | 15,-- € |
| f) die Gerätewarte pro Feuerwehrfahrzeug und vergleichbarer Geräteeinheit
(zusätzlich 50 % für die Stützpunkte Visselhövede und Jeddigen) | 7,-- € |
| g) die Jugendwarte | 21,-- € |
| h) die Kammerwarte | 15,-- € |
| i) Sicherheitsbeauftragter für das gesamte Stadtgebiet | 7,-- € |
| j) Atemschutzgerätewart für das gesamte Stadtgebiet | 15,-- € |
| k) stv. Atemschutzgerätewart für das gesamte Stadtgebiet | 7,-- € |
| l) Funkbeauftragte | 15,-- € |
| m) Schriftführer im Stadtkommando | 8,-- € |
| n) Pressesprecher | 9,50 € |
- (2) Die Trainer der Feuerwehren in der Stadt Visselhövede für die Brandsimulationsanlage Schneeheide erhalten je Einsatztag/Einsatzabend eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,- €.
- (3) Aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr erhalten für die Teilnahme an Lehrgängen der Akademie für Brand- und Katastrophenschutz einheitlich und unabhängig von ihren tatsächlichen Auslagen und Verdienstausschällen je angefangenen Lehrgangstag eine Entschädigung von 50,- €, soweit sie nicht ihre tatsächlichen Ansprüche gemäß der §§ 32 Abs. 2 und 33 Abs. 2 bis 4 NBrandSchG geltend machen.

- (4) Für die von der Bürgermeisterin/vom Bürgermeister genehmigten Dienstreisen nach außerhalb des Stadtgebietes und für die Teilnahme an Lehrgängen, mit Ausnahme der Lehrgänge an der Akademie für Brand- und Katastrophenschutz, werden Reisekosten nach dem Bundesreisekostengesetz gezahlt, soweit diese Kosten nicht von anderen Stellen getragen werden.

§ 7

Schiedsperson, Archivpfleger/-in und Wasserturmwächter/-in

- (1) Die für das Gebiet der Stadt Visselhövede bestellte Schiedsperson erhält eine jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 120,- € zuzüglich 10,- € pro Fall.

Im Vertretungsfalle erfolgt eine interne Verrechnung zwischen der Schiedsperson und ihrem Vertreter.

- (2) Die mit der Archivpflege der Stadt Visselhövede beauftragte Person erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 210,- €.

- (3) Der/Die Turmwächter/-in des Wasserturms auf dem Sonnentaugelände erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 350,- €. Zusätzlich entstandene Aufwendungen durch Repräsentationsaufgaben können gesondert abgerechnet werden.

- (4) § 5 Abs. 2 gilt sinngemäß.

§ 8

Steuerliche Behandlung

Die steuerliche Behandlung der Entschädigungen ist Sache der Empfänger.

§ 9

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über Auslagen- und Verdienstauffallersatz für Rats- und Ausschussmitglieder sowie ehrenamtlich Tätige der Stadt Visselhövede vom 17.07.2014, einschließlich der 1. Änderungssatzung vom 18.12.2014 außer Kraft.

Visselhövede, den 06.04.2017

Ralf Goebel
Bürgermeister

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.04.2017 Nr. 7

Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe der Stadt Visselhövede

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zur Zeit gültigen Fassung, den §§ 5 und 6 des Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Abwasserabgabengesetz (Nds. AG AbwAG) in der zur Zeit gültigen Fassung i. V. mit § 96 Abs. 1 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 64) und § 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41) in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Visselhövede in seiner Sitzung am 06.04.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Abgabe

- (1) Die Stadt Visselhövede wälzt die Abwasserabgabe ab, die sie
- a) für Einleiter, die weniger als 8 Kubikmeter (m³) je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer oder in den Untergrund einleiten (Kleineinleitungen),
 - b) für alle übrigen Einleiter, deren Schmutzwasser sie nach dem Niedersächsischen Wassergesetz zu beseitigen hat (Direkteinleitungen)
- an das Land Niedersachsen zu entrichten hat. Hierzu erhebt sie nach Maßgabe dieser Satzung eine Abgabe.

- (2) Eine Einleitung liegt nicht vor, soweit das Schmutzwasser rechtmäßig auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht wird.
- (3) Die Einleitung ist abgabefrei, wenn der Bau der Abwasserbehandlungsanlage mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht und die ordnungsgemäße Schlammabeseitigung sichergestellt ist.

§ 2 Abgabepflichtige

- (1) Bei Direkteinleitungen ist abgabepflichtig, wer im Festsetzungsbescheid der Wasserbehörde als Einleiter bezeichnet ist.
- (2) Bei Kleineinleitungen ist der Eigentümer des Grundstücks abgabepflichtig, dessen Schmutzwasser eingeleitet wird. Wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte. Abgabepflichtig sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Mehrere Abgabepflichtige sind Gesamtschuldner. Beim Wechsel des Abgabepflichtigen geht die Abgabepflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Abgabe, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde entfällt, neben dem neuen Verpflichteten.

§ 3 Entstehung und Beendigung der Abgabepflicht

- (1) Für Direkteinleitungen besteht die Abgabepflicht, wenn und solange sie nach dem Festsetzungsbescheid der Wasserbehörde gegeben ist.
- (2) Bei Kleineinleitungen entsteht die Abgabepflicht für vorhandene Einleitungen jeweils zu Beginn eines jeden Kalenderjahres (Veranlagungsjahres), sonst mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der Einleitung folgt.
- (3) Die Abgabepflicht erlischt mit dem Letzten des Monats, in dem die Einleitung durch Anschluss an die öffentliche Kanalisation entfällt oder der Abgabepflichtige den anderweitigen Wegfall der Gemeinde schriftlich anzeigt.

§ 4 Abgabenmaßstab und Abgabesatz für Direkteinleitungen

Abgabenmaßstab und -satz ergeben sich aus dem jeweiligen Festsetzungsbescheid der Wasserbehörde.

§ 5 Abgabemaßstab und Abgabesatz für Kleineinleitungen

- (1) Die Abgabe wird nach der Zahl der am 30. Juni des Veranlagungsjahres auf dem Grundstück mit Hauptwohnung behördlich gemeldeten Einwohner berechnet.
- (2) Die Abgabe beträgt je Einwohner 17,90 € im Jahr.

§ 6 Veranlagungszeitraum und Entstehung der Abgabeschuld

Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr.
Die Abgabeschuld entsteht mit Ablauf des Veranlagungszeitraumes.

§ 7 Heranziehung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden sein kann.
- (2) Die Abgabe wird am 10. März des laufenden Jahres für das vergangene Kalenderjahr, frühestens jedoch einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

§ 8
Pflichten des Abgabepflichtigen

Der Abgabepflichtige hat die für die Prüfung und Berechnung der Abgabeansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 9
Ordnungswidrigkeit

Zu widerhandlungen gegen § 8 gelten als Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes, sofern sie Abgabengefährdungen darstellen.

§ 10
Anwendung des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes

Auf die Abgabe sind die Bestimmungen des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes entsprechend anzuwenden, soweit nicht diese Satzung besondere Vorschriften enthält.

§ 11
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung der Stadt Visselhövede über die Abwälzung der Abwasserabgabe vom 17.12.1981 und ihrer 1. bis 5. Änderung vom 19.12.1989, 25.09.1991, 08.12.1994, 17.10.1996 und 10.11.2005 außer Kraft.

Visselhövede, den 06. April 2017

Ralf Goebel
Bürgermeister

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.04.2017 Nr. 7

Jahresabschluss 2011
der Samtgemeinde Geestequelle und Entlastungserteilung

Der Rat der Samtgemeinde Geestequelle hat in seiner Sitzung am 16.03.2017 folgende Beschlüsse gefasst:

- Der Jahresabschluss der Samtgemeinde Geestequelle für das Haushaltsjahr 2011 wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.
- Dem Samtgemeindebürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2011 die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2011 und der um die Stellungnahme des Samtgemeindebürgermeisters ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden bei der Samtgemeinde Geestequelle, Bohlenstraße 10, 27432 Oerel, öffentlich aus.

Oerel, 27. März 2017

Samtgemeinde Geestequelle
Der Samtgemeindebürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.04.2017 Nr. 7

Satzung
über den Betrieb und die Benutzung der Kindertagesstätten in der Samtgemeinde Sittensen

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit den §§ 1 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) sowie den §§ 10 und 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) hat der Rat der Samtgemeinde Sittensen in seiner Sitzung am 16.03.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Rechtlicher Status

Die Samtgemeinde Sittensen betreibt als öffentliche Einrichtungen Kindertagesstätten in der Königshofallee 6, Ostlandstraße 30, Kurze Straße 5 in Sittensen und in Tiste.
Die jeweilige Leitung übt das Hausrecht aus.

§ 2 Aufgaben

Aufgabe der Kindertagesstätten ist die sozialpädagogische Betreuung der Kinder des Elementarbereiches. Sie ergänzt die Erziehung des Kindes in der Familie und bereitet die Kinder auf den Schulbesuch vor bzw. unterstützt die Schule im Bildungsauftrag. Einzelheiten regelt das pädagogische Konzept der jeweiligen Einrichtung.

§ 3 Aufnahme

- (1) In die Kindertagesstätten können alle Kinder auf Antrag (§ 5) aus der Samtgemeinde Sittensen aufgenommen werden;
 - a. ab einem Lebensalter von 8 Wochen in die Krippe,
 - b. ab Vollendung des 3. Lebensjahres in den Kindergarten und
 - c. ab Einschulung in die ergänzende Betreuung,soweit entsprechende Plätze vorhanden sind.
- (2) Die Aufnahme in die Einrichtungen nach Abs. 1 Buchst. a) + b) erfolgt zum 01.08., 01.11., 01.02. und 01.05. eines Jahres. In Ausnahmefällen kann die Aufnahme zu einem anderen Termin erfolgen. Die Aufnahme in die Einrichtung nach Abs. 1 Buchst. c) erfolgt zum ersten eines jeden Monats.
- (3) Kinder erhalten mit der Aufnahme den Status der Tageseinrichtung, für die sie angemeldet wurden und behalten diesen für das gesamte Betreuungsjahr. Ein Wechsel in der Betreuungsart soll im Sinne einer kontinuierlichen Betreuung in den Gruppen nicht erfolgen.
- (4) Krippenkinder wechseln grundsätzlich zum Beginn des neuen Betreuungsjahres in den Kindergarten. Soweit möglich, können Krippenkinder zu den Terminen nach Abs. 2 in den Kindergarten wechseln.
- (5) Die Betreuung von unter 3-Jährigen im Kindergarten oder weitere Betreuung von 3-Jährigen in der Krippe ist unter pädagogischen Gesichtspunkten möglich.

§ 4 Aufnahmeverfahren

- (1) Die verfügbaren Plätze in den Gruppen der Kindertagesstätten werden anhand der besonderen sozialen Situation des Kindes und seiner Sorgeberechtigten vergeben.
- (2) Die verfügbaren Plätze in der Einrichtung nach § 3 Abs. 1 Buchst. c) werden nach der Länge des Anmeldezeitraumes, im Übrigen in der Reihenfolge des Eingangs der Anmeldung vergeben.

§ 5 Aufnahmeantrag

- (1) Die Anmeldung der Kinder erfolgt für eine der in § 1 genannten Kindertagesstätten im Rathaus.
- (2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Samtgemeindeverwaltung nach Rücksprache mit den Leiterinnen der Kindertagesstätten.
- (3) Die Entscheidung über die Aufnahme ist den Sorgeberechtigten in einem Bescheid schriftlich mitzuteilen.

§ 6 Gesundheitsvorsorge

- (1) Jeder Fall oder Verdacht einer übertragbaren Krankheit gem. § 34 Infektionsschutzgesetz (IfSG) ist der Leiterin der Kindertagesstätte unverzüglich mitzuteilen. Personen/Kinder, die an einer im § 34 IfSG genannten Krankheit erkrankt sind oder Krankheitserreger ausscheiden, dürfen die Einrichtung nicht besuchen. Für die Wiederezulassung gelten Empfehlungen des Robert-Koch Instituts bzw. ist in Einzelfällen die Zustimmung des Gesundheitsamtes erforderlich.
- (2) Kinder, die an Fieber oder einem Magen-Darm-Infekt leiden, sollen die Kindertagesstätte erst wieder besuchen, wenn sie 24 Stunden symptomfrei sind.

§ 7 Elternvertretung und Beirat

- (1) Die Sorgeberechtigten der Kinder einer Gruppe wählen aus ihrer Mitte einen Elternvertreter/eine Elternvertreterin sowie deren Vertretung. Die Gruppensprecher aller Gruppen bestimmen den Elternsprecher für den Gesamtbeirat. Das Wahlverfahren regelt der Gesamtbeirat. Die Elternvertreter bilden einen Elternrat. Die erste Wahl in den Kindertagesstätten veranstaltet die Samtgemeinde.
- (2) Der Elternsprecher, die Leiterinnen der Kindertagesstätten sowie der Samtgemeindebürgermeister oder dessen Beauftragter und drei Vertreter des Rates bilden den Gesamtbeirat.

§ 8 Öffnungszeiten, Urlaubsregelung

- (1) Die Kindertagesstätten sind von montags bis freitags wie folgt geöffnet:

Kindertagesstätte Drosselgasse:

<u>Vormittags</u>	08.00 Uhr - 12.00 Uhr
Frühdienst:	07.00 Uhr - 08.00 Uhr
Mittagsdienst I	12.00 Uhr - 12.30 Uhr
Mittagsdienst II	12.30 Uhr - 13.00 Uhr
<u>Nachmittags</u>	13.00 Uhr - 17.00 Uhr
Mittagsdienst II	12.30 Uhr - 13.00 Uhr
Spätdienst:	17.00 Uhr - 17.30 Uhr

Ganztagsgruppe

ist möglich von	08.00 Uhr - 17.00 Uhr
Frühdienst:	07.00 Uhr - 08.00 Uhr
Spätdienst:	17.00 Uhr - 17.30 Uhr

Krippenbetreuung

ist möglich von	08.00 Uhr - 17.00 Uhr
Frühdienst:	07.00 Uhr - 08.00 Uhr
Spätdienst	17.00 Uhr - 17.30 Uhr

Kindertagesstätte Ostlandstraße:

Integrationsgruppe	07.30 Uhr - 15.00 Uhr
Frühdienst:	07.00 Uhr - 07.30 Uhr
Mittagsdienst II	12.30 Uhr - 13.00 Uhr

Ganztagsgruppe I

ist möglich von	08.00 Uhr - 15.00 Uhr
Frühdienst:	07.00 Uhr - 08.00 Uhr

Ganztagsgruppe II

ist möglich von	08.00 Uhr - 17.00 Uhr
Frühdienst:	07.00 Uhr - 08.00 Uhr
Spätdienst:	17.00 Uhr - 17.30 Uhr

Krippenbetreuung

ist möglich von	08.00 Uhr - 17.00 Uhr
Frühdienst:	07.00 Uhr - 08.00 Uhr

Kindertagesstätte Tiste:

Krippenbetreuung Gruppe 1

ist möglich von	08.00 Uhr - 17.00 Uhr
Frühdienst:	07.00 Uhr - 08.00 Uhr

Krippenbetreuung Gruppe 2

ist möglich von 08.00 Uhr - 15.00 Uhr
Frühdienst: 07.00 Uhr - 08.00 Uhr

Ergänzende Betreuung in der Grundschule Sittensen

Montag - Donnerstag 15.15 Uhr - 17.00 Uhr
Freitag 13.00 Uhr - 17.00 Uhr
für Schülerinnen und Schüler der Klassen 1 bis 4

- (2) In begründeten Ausnahmefällen kann von diesen Öffnungszeiten abgewichen werden. Die dadurch entstehenden Kosten sind vom Verursacher zu tragen. Dies gilt auch für von der Zahlung von Gebühren befreite Kinder.

§ 9

Betreuungsarten

- (1) Die Regelbetreuung in den Kindertagesstätten findet in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr statt. Die regelmäßige Betreuung darüber hinaus wird als erweiterte Betreuung bezeichnet.
- (2) Ganztagsbetreuung ist die Betreuung von 8.00 Uhr bis mindestens 14.00 Uhr.
- (3) Werden verlängerte Betreuungszeiten an bis zu drei Tagen/Woche dazu gebucht, so ist dies die flexible Betreuung.
- (4) Falls in der flexiblen Betreuung von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr (Abholung um 14.00 Uhr, 15.00 Uhr, 16.00 Uhr sowie 17.00 Uhr) noch Plätze vorhanden sind, können diese flexibel gebucht werden. Die Anmeldungen hierfür sollen aus Gründen der Planungssicherheit einen Monat im Voraus erfolgen. Nur im begründeten Ausnahmefall kann die Anmeldung bis zu zwei Tage vorher bei den Erzieherinnen erfolgen. In der Krippenbetreuung kann ebenfalls eine flexible Betreuung bis 15.00, 16.00 oder 17.00 Uhr dazu gebucht werden.

§ 10

Benutzungsgebühren

- (1) Für die Betreuung in den Kindertagesstätten der Samtgemeinde Sittensen sind Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung zu entrichten.
- (2) Die Gebühren richten sich nach der Betreuungsform des Kindes zum Ersten eines jeden Monats. Ausnahmen ergeben sich aus der Gebührentabelle.
- (3) Die Berechnung der Gebühren ist in Anlage I (Gebührentabelle) geregelt und Bestandteil dieser Satzung.
- (4) Wird die gebuchte Öffnungszeit der Gruppe überschritten, so werden die anfallenden Erzieherstunden in vollem Umfang in Rechnung gestellt.

§ 11

Ferendienst

- (1) Die Kindertagesstätten bleiben in den Sommerferien vier Wochen und vom 24.12. bis 31.12. geschlossen. Am Tag nach Himmelfahrt findet ein Bereitschaftsdienst statt.
- (2) Bei Bedarf wird in den Sommerferien ein kostenpflichtiger Ferendienst in den Kindertagesstätten eingerichtet. Die beiden kommunalen Kindertagesstätten und die evangelische Kindertagesstätte wechseln sich während dieser Zeit in der Betreuung ab, sodass die Kinder berufstätiger Eltern insgesamt für 4 Wochen durchgehend betreut werden können. Auch schulpflichtige Kinder können hieran teilnehmen, wenn die Schule später beginnt als das Betreuungsjahr endet.
- (3) Die Krippenkinder und Integrationskinder werden in den Kindergartenferien ausschließlich in der eigenen Kindertagesstätte betreut.
- (4) Die Betreuungszeiten während des Ferendienstes entsprechen denen der Regelbetreuung.
- (5) Für die Inanspruchnahme des gesamten Ferendienstes in den Sommerferien wird die Hälfte einer Monatsgebühr zusätzlich zu den laufenden Kindergartengebühren erhoben. Dies gilt nicht für von Gebühren befreite Kinder. Wird der Ferendienst nur wochenweise in Anspruch genommen, ist ein anteiliger Monatsbeitrag zu entrichten. Hierzu wird eine gesonderte Vereinbarung geschlossen. Der Beitrag für den Ferendienst wird bei Anmeldung fällig.
- (6) Die Verpflegung ist gesondert nach Inanspruchnahme zu zahlen.

- (7) Wenn die Kindertagesstätte aufgrund von Fortbildungen o. ä. geschlossen werden muss, werden die Eltern rechtzeitig informiert, dass die Betreuung in der Kindertagesstätte an diesem Tag nicht stattfinden kann.

§ 12 Besuchsregelung/Kündigung

- (1) Ist das Kind am Besuch der Kindertagesstätte gehindert, so ist dieses den Leiterinnen unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Fehlt ein Kind ununterbrochen länger als zwei Wochen unentschuldigt, so kann nach schriftlicher Mitteilung an die Sorgeberechtigten über den Platz anderweitig verfügt werden, wenn nicht innerhalb von drei Tagen nach dieser Mitteilung eine Entschuldigung nachgereicht wird.
- (3) Der Mindestbesuch der Kindertagesstätte beträgt grundsätzlich ein Betreuungsjahr. Die Betreuungszeiten, die von den Sorgeberechtigten mit der Anmeldung bzw. Aufnahme festgelegt werden, sind ebenfalls für das gesamte Betreuungsjahr grundsätzlich verbindlich.
- (4) Kündigungen der Regelbetreuungszeiten bzw. des Kindergartenplatzes im laufenden Betreuungsjahr können nur in begründeten Ausnahmefällen und zum jeweiligen Monatsende vorgenommen werden. Die schriftliche Kündigung muss bis zum 15. des Monats bei der Samtgemeindeverwaltung vorliegen. Für angefangene Monate ist der Beitrag voll zahlbar.
- (5) Schulanfänger werden zum Ende des Betreuungsjahres (31.07.) automatisch abgemeldet. Eine vorherige Abmeldung ist nur in Ausnahmefällen möglich. Bei späterem Schulbeginn als 01.08. eines Jahres gilt die Abmeldung erst zum faktischen Schulbeginn.
- (6) Ist das Vertrauensverhältnis zwischen der Kindertagesstätte und den Sorgeberechtigten nachhaltig gestört und besteht keine Aussicht auf Besserung, kann die Samtgemeinde Sittensen den Betreuungsplatz nach Bekanntwerden dieser Tatsache zum Ende des folgenden Monats kündigen.

§ 13 Haftungsausschluss, Versicherungsschutz

- (1) Wird eine Kindertagesstätte aus medizinischen Gründen auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen, haben die Eltern keinen Anspruch auf Schadenersatz.
- (2) Für den Verlust von mitgebrachten Sachen kann eine Haftung nicht übernommen werden.
- (3) Zur Sicherung der Kinder auf dem Weg zu den oder von den Kindertagesstätten ist mit den Leiterinnen schriftlich zu vereinbaren, wann und von wem das Kind abgeholt wird und ob es ohne Begleitung nach Hause entlassen werden kann. Die Kinder sind beim Bringen in die Kindertagesstätten von einem Erwachsenen bis zur Gruppe zu begleiten bzw. beim Verlassen von einem Erwachsenen in der Gruppe abzuholen.
- (4) Für den Weg zu den, für die Dauer des Aufenthaltes in den und für den Rückweg von den Kindertagesstätten sind die Kinder gegen Unfall beim Gemeindeunfallversicherungsverband bzw. beim Kommunalen Schadenausgleich versichert. Verunglückt ein Kind auf dem Wege zu den oder von den Kindertagesstätten, so ist dieses der Leiterin unverzüglich anzuzeigen.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kindergärten vom 01.08.2016 außer Kraft

Sittensen, den 16.03.2017

Samtgemeinde Sittensen
Tiemann
Der Samtgemeindebürgermeister

Anlage I

Gebührentabelle nach § 10 Abs. 3 der Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kindertagesstätten in der Samtgemeinde Sittensen

Teil I

Allgemeine Gebührenpflicht

1. Für die Betreuung in den Kindertagesstätten der Samtgemeinde Sittensen sind Gebühren und Kosten zu entrichten. Die Gebühr mit Kosten wird pro Kind und Monat festgesetzt. Die Gebühren werden im Betreuungsjahr (01.08. bis 31.07.) grundsätzlich für ein ganzes Jahr in monatlichen Raten erhoben.
2. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Betreuungsart und dem Betreuungsumfang. Grundsätzlich ist der jeweilige Höchstbetrag zu entrichten. Auf Antrag wird die Gebühr aufgrund einer individuellen Berechnung nach Sozialstaffel festgesetzt.
3. Gebührenpflichtig sind die Sorgeberechtigten des Kindes. Bestehen Zweifel darüber, wer Gebührenpflichtiger ist, wird derjenige zur Gebühr veranlagt, der das Kind angemeldet hat.
4. Der Antrag auf Anwendung der Sozialstaffel wird für das Betreuungsjahr (01.08-31.07.) bzw. für den Zeitraum bis zum Ablauf des Betreuungsjahres (31.07.) gestellt. Für die Anwendung der Sozialstaffel sind der Samtgemeindeverwaltung prüffähige Unterlagen bis zum 15. des Vormonats des Berechnungsmonats vorzulegen. Werden die Einkünfte nicht nachgewiesen, ist der Höchstbetrag zu zahlen.
5. Wenn sich die Einkünfte im Laufe des Betreuungsjahres um mehr als 20 % des vorletzten Jahres verringern, können auf Antrag die zu erwartende Einkünfte zugrunde gelegt werden. Erhöhen sich die Einkünfte im Laufe des Betreuungsjahres um mehr als 20 %, so muss dieses der Samtgemeinde zwecks Neuberechnung angezeigt werden.
6. Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig eine der Kindertagesstätten, ermäßigt sich die errechnete Gebühr für das zweite Kind um 50 %, für jedes weitere Kind um 75 % der Gebühr. Dies gilt auch für die erweiterte Betreuung.
7. Die Zahlungspflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem das Kind die Kindertagesstätte besucht. Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem das Kind aus der Kindertagesstätte ausscheidet.
8. In der Krippe sind die ersten 14 Tage der Betreuung als Eingewöhnung kostenfrei. Kosten für die Verpflegung während dieser Zeit werden nicht erhoben.
9. Das Fehlen eines Kindes wegen Krankheit oder aus sonstigen Gründen entbindet nicht von der Verpflichtung zur Zahlung der Gebühren und Kosten.
10. Die monatliche Gebühr wird zum 15. eines jeden Monats fällig und von der Samtgemeindekasse ausschließlich im Banklastschriftverfahren jeweils zum 16. eines Monats eingezogen. Bei der Aufnahme des Kindes ist eine Einzugsermächtigung zu erteilen. Ausnahmsweise kann einer Überweisung der Gebühren zugestimmt werden.
11. Sind die Zahlungspflichtigen mit der Zahlung der festgesetzten Gebühren mehr als 2 Monate in Verzug, kann zu Beginn des nächsten Monats anderweitig über den Platz verfügt werden.
12. Sofern die Gebühren von Dritten übernommen werden (z. B. Land Niedersachsen oder Landkreis Rotenburg (Wümme)), wird keine Gebühr von den Zahlungspflichtigen erhoben.
13. In Härtefällen kann an die Verwaltung ein begründeter Antrag auf Einzelfallentscheidung gestellt werden. Der Samtgemeindeausschuss beschließt über diesen Antrag.

Teil II

Berechnung der Gebühren

1. Berechnungsgrundlage sind die durch aktuellen Steuerbescheid nachgewiesene Einkünfte im Sinne des § 2 Einkommensteuergesetzes. Hierzu ist der Steuerbescheid des vorletzten, bzw., wenn vorhanden, des letzten Kalenderjahres vor Aufnahme des Kindes vorzulegen. Ist nur ein Elternteil sorgeberechtigt und leben die Eltern des Kindes im gemeinsamen Haushalt, bemisst sich die Gebühr nach den Einkünften beider Elternteile.

2. Zu den Einkünften gehören die steuerpflichtigen Einkunftsarten gemäß § 2 des Einkommenssteuergesetzes
 - a) Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft
 - b) Einkünfte aus Gewerbebetrieb
 - c) Einkünfte aus selbstständiger Arbeit
 - d) Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit
 - e) Einkünfte aus Kapitalvermögen
 - f) Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
 - g) Sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 EStG
3. Zu den Einkünften gehören ferner andere Geldleistungen oder Bezüge, die zur Bestreitung des Lebensunterhaltes bestimmt oder geeignet sind. Dazu gehören Unterhaltsleistungen, pauschal versteuerte Einnahmen aus Erwerbstätigkeit, Krankengeld, Arbeitslosengeld und Versorgungsbezüge, z. B. Renten oder Leibrenten.
4. Nicht zu den Einkünften zählen Kindergeld, Wohngeld, Erziehungs- und Elterngeld, Einnahmen aus geringfügiger Beschäftigung.
5. Verluste aus Vermietung, Verpachtung sowie aus gewerblichen Beteiligungen dürfen nicht abgesetzt werden.
6. Sonderausgaben aufgrund von Behinderungen werden von den Einkünften abgesetzt, soweit sie durch Steuerbescheid nachgewiesen sind.
7. Abgesetzt werden dürfen Beträge für Kinder und Werbungskosten jeweils in pauschaler oder per Steuerbescheid nachgewiesener Höhe.
8. Kinder sind minderjährige Abkömmlinge des Zahlungspflichtigen, die in seinem Haushalt oder im Haushalt des getrennt lebenden Zahlungspflichtigen leben und keine eigenen Einkünfte haben. Ältere Kinder ohne Einkünfte können berücksichtigt werden, solange hierfür Kindergeld gezahlt wird.
9. Die Gebühr für einen Platz errechnet sich nach folgender Formel:
 Jahres-Einkünfte lt. vorstehender Definition
 ./ Kinderfreibetrag (à 3.000,-- €) für Kinder im Haushalt/Jahr
 ./ Kinderfreibetrag (à 1.500,-- €) für Kinder außerhalb des Haushaltes/Jahr,
 für die nachweislich Unterhalt gezahlt wird
 ./ Werbungskosten, mind. 1.000,-- €/Jahr pro Arbeitnehmer
 mit Nachweis auch mehr absetzbar
 : 12 (Monate)
 : 4.000,-- €
 x Höchstbetrag
 + Gebühren für Früh-, Mittag-, Spätdienst
 + Kosten für das Mittagessen

Abgerundet auf volle Euro ergibt sich die monatliche Gebühr, wobei der Höchstbetrag nicht über- und der Mindestbetrag nicht unterschritten werden.

Teil III **Krippe**

1. Für das Mittagessen wird eine Pauschale erhoben, die sich nach dem Bezugspreis des Anbieters richtet.
2. Gebühren für die Krippenbetreuung (5 Tage in der Woche):

Betreuungszeiten	Mindestsatz	Höchstsat
08.00 bis 12.00 Uhr	100,00 €	308,00 €
08.00 bis 15.00 Uhr	152,00 €	403,00 €
08.00 bis 16.00 Uhr	173,00 €	443,00 €
08.00 bis 17.00 Uhr	195,00 €	483,00 €

3. Gebühren für die Krippenbetreuung (Sharingplatz) an 2 Tagen in der Woche:

Betreuungszeiten	Mindestsatz	Höchstsat
08.00 bis 12.00 Uhr	40,00 €	123,00 €
08.00 bis 15.00 Uhr	61,00 €	161,00 €
08.00 bis 16.00 Uhr	69,00 €	177,00 €
08.00 bis 17.00 Uhr	78,00 €	193,00 €

4. Gebühren für die Krippenbetreuung (Sharingplatz) an 3 Tagen in der Woche):

Betreuungszeiten	Mindestsatz	Höchstsat
08.00 bis 12.00 Uhr	60,00 €	185,00 €
08.00 bis 15.00 Uhr	91,00 €	242,00 €
08.00 bis 16.00 Uhr	104,00 €	266,00 €
08.00 bis 17.00 Uhr	117,00 €	290,00 €

5. Gebühren für die flexible Krippenbetreuung

Betreuungszeiten	Gebühren
12.00 - 15.00 Uhr	8,70 €
12.00 - 16.00 Uhr	11,60 €
12.00 - 17.00 Uhr	14,50 €

6. Für die Inanspruchnahme des Früh- und Spätdienstes werden monatlich Zuschläge in Höhe von je 7,50 € erhoben. Dies gilt nicht bei der Inanspruchnahme der Ganztagsbetreuung. Die Kosten für den Früh- und Spätdienst sind in den Beiträgen für die Ganztagsbetreuung enthalten.
7. Vollendet das Krippenkind im laufenden Betreuungsjahr das 3. Lebensjahr und kann nicht in eine Kindergarten-Gruppe wechseln, so ist ab dem nächsten Monatsersten die für die Betreuungsdauer entsprechende Kindergarten-gebühr zu entrichten.

Teil IV **Kindergarten**

1. Gebühren für die Betreuung

Betreuungszeiten	Mindestsatz	Höchstsat
07.30 bis 12.30 Uhr	65,00 €	210,00 €
08.00 bis 12.00 Uhr	60,00 €	185,00 €
08.00 bis 14.00 Uhr	78,00 €	240,00 €
08.00 bis 15.00 Uhr	91,00 €	280,00 €
08.00 bis 16.00 Uhr	106,00 €	320,00 €
08.00 bis 17.00 Uhr	117,00 €	360,00 €
13.00 bis 17.00 Uhr	50,00 €	150,00 €

Für das Mittagessen wird eine Pauschale erhoben, die sich nach dem Bezugspreis des Anbieters richtet.

2. Gebühren für die flexible Betreuung pro Tag

Betreuungszeiten	Gebühren
12.30 - 14.00 Uhr I-Gruppe	2,60 €
12.00 - 14.00 Uhr	3,50 €
12.00 - 15.00 Uhr	5,00 €
12.00 - 16.00 Uhr	6,50 €
12.00 - 17.00 Uhr	8,00 €

Sobald die Kinder im Kindergarten länger als bis 13.00 Uhr betreut werden, sowohl in der flexiblen als auch in der erweiterten Betreuung, werden sie mittags verpflegt. Die entsprechenden Kosten müssen daher den Betreuungskosten zugeschlagen werden.

4. Für die Inanspruchnahme des Früh-, Mittags- und Spätdienstes werden monatlich Zuschläge in Höhe von je 7,50 € erhoben. Dies gilt nicht bei der Inanspruchnahme der Ganztagsbetreuung. Die Kosten für den Früh-, Mittags- und Spätdienst sind in den Beiträgen für die Ganztagsbetreuung enthalten.

Teil V
Ergänzende Tagesbetreuung

Gebühren für die Betreuung

Die Betreuungszeiten richten sich nach § 8 Abs. 1 der Satzung.

Die Gebühr beträgt von Montag bis Donnerstag 4,00 Euro je Nachmittag und am Freitag 8,00 Euro.

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.04.2017 Nr. 7

Satzung
zur 1. Änderung der Satzung über die Benutzung der Freibäder in der Samtgemeinde Tarmstedt

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Samtgemeinde Tarmstedt in seiner Sitzung am 28.02.2017 folgende Satzung zur 1. Änderung über die Benutzung der Freibäder der Samtgemeinde Tarmstedt beschlossen:

§ 1

1. § 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Freibäder der Samtgemeinde Tarmstedt sind wie folgt geöffnet:

- | | |
|---|-----------------------------|
| a) An Werktagen Montag bis Freitag | von 14.30 Uhr bis 20.00 Uhr |
| während der Sommerferien in Hepstedt und Wilstedt | von 11.00 Uhr bis 20.00 Uhr |
| Während der Sommerferien in Kirchtimke | von 13.00 Uhr bis 20.00 Uhr |
| b) An Samstagen in Hepstedt und Wilstedt | von 11.00 Uhr bis 19.00 Uhr |
| An Samstagen in Kirchtimke | von 13.00 Uhr bis 19.00 Uhr |
| c) An Sonn- und Feiertagen in Hepstedt und Wilstedt | von 11.00 Uhr bis 18.00 Uhr |
| in Kirchtimke | von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr |

Der letzte Einlass erfolgt 30 Minuten vor dem Ende der allgemeinen Öffnungszeit.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.05.2017 in Kraft.

Tarmstedt, den 27.03.2017

Samtgemeinde Tarmstedt
Der Samtgemeindebürgermeister
Hölle

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.04.2017 Nr. 7

Hauptsatzung
der Gemeinde Sittensen

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Gemeinde Sittensen in seiner Sitzung am 09.03.2017 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Bezeichnung, Name, Rechtsstellung

- 1) Die Gemeinde führt den Namen „Gemeinde Sittensen“.
- 2) Sie ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Sittensen.

§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- 1) Das Wappen zeigt: Gespaltener Schild, vorn in Rot die silberne Figur des heiligen Dionysius, den Bischofstab in der Rechten und die Mitra in der Linken haltend; hinten in Silber auf grünem Hügel mit silbernem Wellenbalken eine rote Kirche mit grünem Turmhelm.
- 2) Die Farben der Gemeinde sind: Grün-Weiß.
- 3) Das Dienstsiegel der Gemeinde enthält das Wappen und die Umschrift: Gemeinde Sittensen, Landkreis Rotenburg (Wümme)

§ 3 Ratszuständigkeit

Der Beschlussfassung des Rates bedürfen

- a) Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 10.000,- Euro übersteigt.
- b) Verträge i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 5.000,- Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

§ 4 Geschäfte der laufenden Verwaltung

Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung nach § 85 Abs. 1 Nr. 7 NKomVG zählen solche, die nicht von grundsätzlicher, über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung sind und deshalb eine besondere Beurteilung erfordern, sondern mit einer gewissen Regelmäßigkeit wiederkehren, nach feststehenden Verwaltungsregeln erledigt werden und für die Gemeinde nicht von erheblicher Bedeutung sind.

Dazu gehören insbesondere:

- a) Die nach feststehenden Tarifen, Richtlinien oder Ordnungen abzuschließenden oder regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte des täglichen Verkehrs,
- b) Rechtsgeschäfte oder Verwaltungshandlungen, die in Durchführung bundes-, landes- oder ortsrechtlicher Bestimmungen vorgeschrieben oder zulässig sind, Heranziehung zu Gemeindeabgaben, Erteilung von Prozessvollmachten, Einreichung von Klagen vor den ordentlichen Gerichten, den Arbeits- und Verwaltungsgerichten und Einlegung von Rechtsmitteln bis zu einem Streitwert von 10.000 €,
- c) Rechtsgeschäftliche Verpflichtung auf Löschung, Abtretung und Vorrangseinräumung bis zu einem Gegenstandswert von 10.000 €,
- d) Rechtsgeschäfte, bei denen im Einzelfall folgende Wertgrenzen nicht überschritten werden:

bei Verträgen über Leistungen nach VOB	25.000 €
bei Verträgen über Lieferung und Leistungen nach VOL	10.000 €
bei Verträgen über freiberufliche Leistungen nach VOF	10.000 €
bei Erwerb von Grundstücken und Grundstücksgleichen Rechten	20.000 €
bei Verfügungen über das Gemeindevermögen	10.000 €
bei Erlass von Forderungen	2.000 €
bei Abschluss von Miet- und Pachtverträgen (Jahresbetrag)	12.000 €
bei gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen bis zu einem Streitwert von	10.000 €

§ 5 Vertretung des Bürgermeisters n. § 81 Abs. 2 NKomVG

- 1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten zwei ehrenamtliche Vertreter des Bürgermeisters, die ihn bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsmitglieder und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.
- 2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Die Vertreter führen die Bezeichnung Stellvertretender Bürgermeister.

§ 6

Anregungen und Beschwerden

- 1) Werden Anregungen und Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellern können bis zu zwei Vertreter benannt werden.
- 2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- 3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Sittensen zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von dem Gemeindedirektor ohne Beratung den Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Absichten, usw.)
- 4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- 5) Die Beratung eines Antrages kann nicht abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- 6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gem. § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 7

Verkündigungen und öffentliche Bekanntmachungen

- 1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigung von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen im Sinne von § 11 Absatz 6 NKomVG werden im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) verkündet bzw. bekannt gemacht.
- 2) Die Veröffentlichung von sonstigen öffentlichen Bekanntmachungen, Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Rats- und Ausschusssitzungen sowie sonstige ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang. Die Aushangfrist, nach deren Ablauf die Bekanntmachung als bewirkt gilt, beträgt eine Woche. Der Aushang befindet sich am Haupteingang der Gemeindeverwaltung (Rathaus), Am Markt 11, 27419 Sittensen.

§ 8

Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet der Gemeindedirektor die Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile der Gemeinde im Sinne des § 85 Abs. 5 NKomVG.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 23.12.2012 außer Kraft.

Sittensen, den 09.03.2017

Gemeindedirektor
Miesner

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.04.2017 Nr. 7

B. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Satzung zur 5. Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Aue-Mehde

Aufgrund der §§ 6, 47 und 49 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405) hat der Verbandsausschuss des Wasser- und Bodenverbandes in seiner Sitzung am 09.03.2017 folgende Änderung der Satzung vom 21.02.1996 beschlossen:

§ 1

§ 34 Abs. 1 Ziffer 1 erhält folgende Fassung:

1. Für die Unterhaltung und den Bau von Gewässern und Verbandsanlagen auf die Mitglieder im Verhältnis der Flächeninhalte der zum Verband gehörenden Grundstücke mit den einzelnen Vorteilsklassen
 - a) Nutzflächen (Landwirtschaft, Sport, Freizeit, Erholung etc.) Faktor 1,0
 - b) Geringwertige Nutzflächen (Wald, Moor, Heide etc.) Faktor 0,4
 - c) Bebaute Grundstücke (Ortslage Innenbereich) Faktor 0,0
 - d) Bebaute Grundstücke (Außenbereich) Faktor 1,5
 - e) Straßen-, Wege- und Bahnflächen Faktor 1,5
 - f) Gewässerflächen Faktor 0,0

§ 2

Diese Satzungsänderung tritt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) in Kraft.

Zeven, 09.03.2017

Wasser- und Bodenverband Aue-Mehde
Bammann
Verbandsvorsteher

Die vorstehende Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Aue-Mehde wurde am 05.04.2017 genehmigt und tritt am 16.04.2017 in Kraft.

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.04.2017 Nr. 7

Satzung zur 6. Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Selsinger Bach

Aufgrund der §§ 6, 47 und 49 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405) hat der Verbandsausschuss des Wasser- und Bodenverbandes in seiner Sitzung am 10.03.2017 folgende Änderung der Satzung vom 21.03.1996 beschlossen:

§ 1

§ 34 Abs. 1 Ziffer 1 erhält folgende Fassung:

1. Für die Unterhaltung und den Bau von Gewässern und Verbandsanlagen auf die Mitglieder im Verhältnis der Flächeninhalte der zum Verband gehörenden Grundstücke mit den einzelnen Vorteilsklassen
 - a) Nutzflächen (Landwirtschaft, Sport, Freizeit, Erholung etc.) Faktor 1,0
 - b) Geringwertige Nutzflächen (Wald, Moor, Heide etc.) Faktor 0,4
 - c) Bebaute Grundstücke (Ortslage Innenbereich) Faktor 0,0
 - d) Bebaute Grundstücke (Außenbereich) Faktor 1,5
 - e) Straßen-, Wege- und Bahnflächen Faktor 1,5
 - f) Gewässerflächen Faktor 0,0
 - g) Rückstellungen für Brücken und Durchlassbauwerke

§ 2

Diese Satzungsänderung tritt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) in Kraft.

Selsingen, 10.03.2017

Wasser- und Bodenverband Selsinger Bach
 Pape
 Verbandsvorsteher

Die vorstehende Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Selsinger Bach wurde am 05.04.2017 genehmigt und tritt am 16.04.2017 in Kraft.

Landkreis Rotenburg (Wümme)
 Der Landrat

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.04.2017 Nr. 7

Satzung zur 5. Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Oerel-Engeo-Spreckens

Aufgrund der §§ 6, 47 und 49 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405) hat der Verbandsausschuss des Wasser- und Bodenverbandes in seiner Sitzung am 15.03.2017 folgende Änderung der Satzung vom 19.11.1996 beschlossen:

§ 1

§ 34 Abs. 1 Ziffer 1 erhält folgende Fassung:

1. Für die Unterhaltung und den Bau von Gewässern und Verbandsanlagen auf die Mitglieder im Verhältnis der Flächeninhalte der zum Verband gehörenden Grundstücke mit den einzelnen Vorteilsklassen
 - a) Nutzflächen (Landwirtschaft, Sport, Freizeit, Erholung etc.) Faktor 1,0
 - b) Geringwertige Nutzflächen (Wald, Moor, Heide etc.) Faktor 0,4
 - c) Bebaute Grundstücke (Ortslage Innenbereich) Faktor 0,0
 - d) Bebaute Grundstücke (Außenbereich) Faktor 1,5
 - e) Straßen-, Wege- und Bahnflächen Faktor 1,5
 - f) Gewässerflächen Faktor 0,0

§ 2

Diese Satzungsänderung tritt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) in Kraft.

Oerel, 15.03.2017

Wasser- und Bodenverband Oerel-Engeo-Spreckens
Knop
Verbandsvorsteher

Die vorstehende Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Oerel-Engeo-Spreckens wurde am 05.04.2017 genehmigt und tritt am 16.04.2017 in Kraft.

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.04.2017 Nr. 7

Herausgeber, Schriftleitung und Druck: Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme),
Tel. 04261/983-0

Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.